



A-1030 Wien, Barichgasse 40-42
Tel.: +43-1-52152 302551

E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D055.132/0001-DSB/2019

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden (StVG-Novelle 2019); do. GZ BMVRDJ-S638.025/0003-IV 1/2019

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 12 (§ 15d StVG):

Mit dieser Bestimmung werden bestimmte datenschutzrechtliche Verantwortliche ermächtigt und sind auf Anfrage verpflichtet, den zuständigen Vollzugsbehörden Daten zu übermitteln, sofern die Vollzugsbehörden diese zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen. Eine Verweigerung der Auskunft ist nicht zulässig.

Es wird angeregt, anstelle von „*öffentlichen Krankenanstalten*“ den Begriff „*Träger öffentlicher Krankenanstalten*“ zu verwenden. Einer einzelnen öffentlichen Krankenanstalt kommt im Regelfall nämlich keine Verantwortlicheneigenschaft iSd Art. 4 Z 7 DSGVO zu.

Weiters wird angeregt, die Wortfolge „*die rechtmäßig über personenbezogene Daten verfügen*“ durch die Wortfolge „*die rechtmäßig personenbezogene Daten verarbeiten*“ zu ersetzen (vgl. dazu die Definition nach Art. 4 Z 2 DSGVO).

Abschließend wird angeregt, die für eine Übermittlung in Frage kommenden Datenkategorien im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Qualität einer Eingriffsnorm nach § 1 Abs. 2 DSG näher zu präzisieren (siehe dazu insbesondere VfSlg. 18.146/2007). Die vorgeschlagene Bestimmung spricht allgemein von allen Daten, über die bestimmte Verantwortliche verfügen. Eine

(demonstrative) Aufzählung der Datenkategorien, die Gegenstand einer Übermittlung sein sollen, würde eher den Vorgaben nach § 1 Abs. 2 DSG entsprechen und den Vollzug dieser Bestimmung erleichtern, zumal die Verweigerung der Auskunft nicht zulässig sein soll.

Zu Art. 1 Z 18 (§ 20a StVG):

Die ausdrückliche Anordnung der Zulässigkeit der Datenübermittlung an herangezogene Auftragsverarbeiter nach Abs. 2 erscheint redundant, da sich diese Zulässigkeit unmittelbar aus § 48 DSG und dem der Auftragsverarbeitung zugrundeliegenden Rechtsinstrument – im Regelfall ein Vertrag – ergibt.

1. Oktober 2019

Die Leiterin der Datenschutzbehörde:
JELINEK